



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An den Präsidenten
der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Dr. Ulrich Wessels
Littenstraße 9
10179 Berlin

Per Mail an:
zentrale@brak.de; trierweiler@brak.de

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-30001

Leitung@bamf.bund.de

www.bamf.de

— Nürnberg, 09.04.2020

Zustellung von Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge während der Corona-Pandemie

Seite 1 von 2

— Sehr geehrter Herr Präsident,

die anhaltende Corona-Pandemie wirkt sich auch auf die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Bearbeitung der Asylanträge aus. Wir sind uns bewusst, dass es angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens für Antragstellerinnen und Antragsteller schwierig sein kann, eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen bzw. Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesamts einzulegen. Vielen Dank für das hierzu mit Ihnen geführte Telefonat in der letzten Woche!

Vor diesem Hintergrund haben wir unser Verfahren zur Zustellung von Bescheiden vorübergehend angepasst und uns mit dem Bundesinnenministerium auf das folgende, schrittweise Verfahren verständigt:

1. Stufe - bis 19. April 2020

Bis 19. April 2020 werden ausschließlich vollumfänglich stattgebende Bescheide zugestellt. Dazu gehören auch Fälle, in denen lediglich Art. 16a GG abgelehnt wurde. Auch Entscheidungen mit Sicherheitsbezug können im Einzelfall zugestellt werden. Bei allen übrigen Entscheidungen (Ablehnung als unbegründet, Ablehnung als offensichtlich unbegründet gem. §§ 29a, 30 AsylG, Ablehnung als unzulässig gem. § 29 I AsylG sowie teilablehnende Bescheide) erfolgt in diesem Zeitraum keine Zustellung der Bescheide. Auch



Seite 2 von 2

Dublin-Bescheide sowie Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen sind von dieser Regelung umfasst.

2. Stufe - ab 20. April 2020

Neben den oben genannten Bescheiden werden in diesem Zeitraum zugestellt:

- a) Bescheide in allen Verfahren, in denen ein Anwalt mandatiert ist, auch wenn die Vertretung nachträglich angezeigt wird. Die Zustellung des Bescheids erfolgt in diesen Fällen zumindest auch an den Anwalt /die Anwältin, so dass fristwährend Klage erhoben oder entsprechende Anträge gestellt werden können. Dies gilt auch für alle Bescheide, bei denen bis 19.04. die Zustellung unterblieben ist.
- b) Bescheide zu Verfahrenseinstellungen bei Antragsrücknahme oder Verzicht gem. § 32 AsylG und § 33 II S.1 Nr. 2 AsylG.

3. Stufe - ab 4. Mai 2020

Das Bundesamt strebt zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr zum regulären Verfahren an. Bis dahin werden durch die Außenstellen des Bundesamtes in Abstimmung mit den Ländern, der örtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den örtlichen Rechtsanwaltskammern Verfahren entwickelt und Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Rechtsbehelfe fristgemäß eingelegt werden können. Dabei sind Varianten in der konkreten Ausgestaltung möglich und mitunter auch angezeigt. In Betracht kommen hier u.a. die Ermöglichung von Anwaltskontakten, die Unterstützung bei der Übermittlung der Bescheide an die Anwaltschaft, Schaffung von Beratungsmöglichkeiten oder auch der Zugang zu Rechtsantragsstellen der Gerichte außerhalb der der Aufnahmeeinrichtungen.

Sollte Corona-bedingt ab dem 4. Mai kein Übergang in das reguläre Verfahren möglich sein, würden wir Sie hierzu erneut kontaktieren und informieren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen auch an die örtlichen Rechtsanwaltskammern weitergeben. Meine Mitarbeitenden aus den Außenstellen werden im Bedarfsfall zu weiteren Abstimmungen auf die örtlichen Rechtsanwaltskammern zukommen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Eckhard Sommer